

Gemeinde Jengen
Landkreis Ostallgäu

Die Gemeinde Jengen erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes vom 23.11.1994 (BGBl I S. 3486), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom Nr. ~~Weinhausen~~ genehmigte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet ~~Weinhausen~~ Koneberger Weg als

Jengen

S a t z u n g

§ 1

Inhalt der 1. Änderung

1. Für das Gebiet der 1. Änderung gilt die von der Kreisplanungsstelle des Landratsamtes Ostallgäu ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) der 1. Änderung in der Fassung vom 06.03.1996.
2. Die Festsetzungen des am 10.06.1988 in Kraft getretenen Bebauungsplanes für das Gebiet Weinhausen Koneberger Weg werden übernommen und in folgenden Punkten ergänzt:

§ 2

Gestaltung der Gebäude

ergänzt: § 7 Gestaltung der Gebäude

1. Für sämtliche Gebäude sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 24° bis 32° zulässig.

Gauben sind erst zulässig bei einer Dachneigung ab 30°. Negative Dacheinschnitte sind unzulässig. Liegende Dachfenster können bis zu einem Glasmaß von 0,75 m² eingebaut werden.

Pro Dachfläche darf nur eine Gaube errichtet werden. Ausnahmsweise kann eine zweite Gaube zugelassen werden, sofern die Hauslänge 9,00 m überschreitet. Der Abstand zwischen zwei Gauben soll mindestens 1,20 m betragen.

Bei der Errichtung von Dachgauben sind folgende Gestaltungsvorschriften zu beachten:

- 10.1 Die Dachneigung ist der des Hauptdaches anzupassen.
- 10.2 Der Firstpunkt der Gaube muß deutlich unter dem Hauptfirst liegen.
- 10.3 Die Gaubenbreite beträgt max. 1,20 m, die max. Höhe zwischen Dachanschnitt und Oberkante oberes Rahmenholz beträgt
 - a) bei stehenden Gauben 1,00 m
 - b) bei SchlepPGAuben 0,80 m.

10.4 Die Gauben müssen als Abstand vom Ortgang mind. 1/4 der Längsseite des Daches einhalten.

63

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich der 1. Änderung der rechtsverbindliche Bebauungsplan, genehmigt vom Landratsamt Ostallgäu mit Bescheid vom 26.05.1988 Az. 50-610-7/2 außer Kraft.

Dies betrifft nur den Textteil und die Begründung im Geltungsbereich der 1. Änderung; Planzeichnung, Textteil und Begründung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gelten weiter.

Jengen, den 06.03.1996
Gemeinde Jengen

L. Bertele
Bertele

1. Bürgermeister

